

Reglement betreffend Eignungsprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens in Osteopathie

vom 01.12.2022

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, die Ausgleichsmassnahme «Eignungsprüfung» zu definieren.
- ² Das Reglement betreffend Eignungsprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens in Osteopathie ist Bestandteil des Vertrags über die Zusammenarbeit betreffend Eignungsprüfungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Osteopathie zwischen SuisseOsteo (Schweizerischer Osteopathieverband) und dem SRK (Schweizerisches Rotes Kreuz).

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Personen, deren ausländischer Ausbildungsabschluss nicht gleichwertig mit dem entsprechenden schweizerischen Ausbildungsabschluss ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses in Osteopathie befinden, einen Teilentscheid vom SRK mit Angabe der verlangten Ausgleichsmassnahmen erhalten und sich für die Eignungsprüfung entschieden haben.
- ² Die Eignungsprüfung ist eine der vom SRK verlangten Ausgleichsmassnahmen. Ihre Durchführung liegt in der Zuständigkeit von SuisseOsteo.

Art. 3 Ziele und Zwecke

- ¹ Mit der Eignungsprüfung soll im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beurteilt werden, ob die beruflichen Fähigkeiten der Gesuchsteller¹ den Fähigkeiten des schweizerischen Berufsprofils für Osteopathie (Master of Science in Osteopathie²) entsprechen und ob sie den Beruf unter den gleichen Bedingungen wie Inhaber eines schweizerischen Abschlusses in Osteopathie ausüben können.
- ² Nach bestandener Eignungsprüfung wird der ausländische Abschluss des Gesuchstellers vom SRK in der Schweiz anerkannt und die Eintragung ins Gesundheitsberuferegister gemäss GesBG vorgenommen.
- ³ Die im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, Ausbildungen und Qualifikationen durchgeführte Eignungsprüfung unterscheidet sich von den Qualifikationsverfahren für schweizerische Abschlüsse und führt nicht zur Verleihung des schweizerischen Abschlusses.

¹ Alle in diesem Reglement genannten Titel und Funktionen verstehen sich sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form. Zur einfacheren Lesbarkeit des Texts wird die männliche Form verwendet.

² Nachfolgend: MSc in Osteopathie

Art. 4 Prüfungskommission

- ¹ Die Prüfungskommission besteht aus gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe g GesBG qualifizierten Osteopathen. Die Mitglieder werden vom Zentralvorstand von SuisseOsteo ernannt.
- ² Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Übereinstimmung des Prüfungsverfahrens für die Eignungsprüfung mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen³ für die Ausübung des Osteopathieberufes zu prüfen und zu bestätigen.

Art. 5 Aufbau der Prüfungen

Die Eignungsprüfung umfasst zwei Teile, die nacheinander stattfinden:

- 1) Mit dem ersten Teil (wissenschaftliche Arbeit) soll sichergestellt werden, dass die Gesuchsteller über wissenschaftliche Kompetenzen verfügen, die gleichwertig sind mit denjenigen, die von den Inhabern eines MSc in Osteopathie erwartet werden.
- 2) Mit dem zweiten Teil (praktische Prüfung) sollen die spezifischen beruflichen Kompetenzen überprüft werden, welche für die Ausübung von Gesundheitsberufen gemäss der Definition in der GesBKV erforderlich sind.

Art. 6 Durchführung der Prüfungen

- ¹ SuisseOsteo kann für die Durchführung der Prüfungen Partner beauftragen.
- ² SuisseOsteo bestimmt, an welchen Orten die Prüfungen durchgeführt werden.
- ³ Falls die Prüfungen an verschiedenen Standorten durchgeführt werden, gewährleistet SuisseOsteo die Übereinstimmung mit dem von der Prüfungskommission bestätigten Prüfungsverfahren (vgl. Art. 4).

Art. 7 Prüfungstermine

- ¹ SuisseOsteo legt die Termine für die praktische Prüfung jährlich fest (je nach Anzahl und Sprache der für die Eignungsprüfung angemeldeten Gesuchsteller).

Art. 8 Jury

- ¹ SuisseOsteo stellt sicher, dass die Experten über die beruflichen Qualifikationen gemäss GesBG, GesBAV und GesBKV verfügen.
- ² Die Jurymitglieder werden von SuisseOsteo und den für die Durchführung der Prüfungen beauftragten Partnern im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

³ Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG; SR 811.21), Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung vom 13. Dezember 2019 (GesBAV; SR 811.214) und Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe nach GesBG vom 13. Dezember 2019 (GesBKV; SR 811.212)

A. Wissenschaftliche Arbeit

- ¹ Die Jury besteht aus nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe g GesBG qualifizierten Osteopathen sowie Experten aus der Forschung.⁴
- ² Die Zusammensetzung der Jury ist an die Prüfungsetappen angepasst.

B. Praktische Prüfung

- ¹ Die Jury besteht aus nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe g GesBG qualifizierten Osteopathen sowie Vertretern der universitären Medizinalberufe.⁵
- ² Die Zusammensetzung der Jury ist an die Prüfungsetappen angepasst und kann sich von einer Etappe zur anderen unterscheiden.

Art. 9 Gebühren für die Eignungsprüfung

- ¹ Die Gebühren für die Eignungsprüfung werden von SuisseOsteo im Voraus festgelegt. Sie sollen die Durchführungskosten decken und werden bei Bedarf neu festgelegt.
- ² Sie bestehen aus den Anmeldegebühren, den Gebühren für den ersten Teil der Prüfung und den Gebühren für den zweiten Teil der Prüfung.

Art. 10 Verfahren

- ¹ Der Gesuchsteller erhält im Anhang zum Teilentscheid ein Anmeldeformular für die Ausgleichsmassnahmen. Der Gesuchsteller bestätigt seine Absicht, das Anerkennungsverfahren mit der Eignungsprüfung fortsetzen zu wollen und sendet das entsprechend ausgefüllte Formular an das SRK zurück.
- ² Das SRK schickt dem Gesuchsteller anschliessend ein Bestätigungsschreiben und verweist ihn, falls er sich für die Eignungsprüfung entschieden hat, an SuisseOsteo.
- ³ Der Gesuchsteller wird von SuisseOsteo über das weitere Verfahren informiert. SuisseOsteo teilt dem Gesuchsteller ausserdem die Bankverbindung für die Bezahlung der Gebühren für die Eignungsprüfung mit und übermittelt ihm das vorliegende Reglement.
- ⁴ Durch die Bezahlung der Gebühren für die Eignungsprüfung stimmt der Gesuchsteller diesem Reglement zu.

Art. 11 Zulassungsbedingungen

- ¹ Für die Zulassung zur Eignungsprüfung hat der Gesuchsteller die folgenden Dokumente einzureichen:
- Teilentscheid des SRK;
 - Bestätigungsschreiben des SRK über die ausgewählte Ausgleichsmassnahme;
 - Beleg über die Bezahlung der Gebühren für die Eignungsprüfung;
 - vollständige Angaben zur Person (Name, Adresse und Telefonnummer).

⁴ Nachfolgend: Experten

⁵ Nachfolgend: Experten

- ² Sobald alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind, übermittelt SuisseOsteo dem Gesuchsteller die Prüfungsrichtlinien sowie die damit zusammenhängenden Informationen einschliesslich der Termine für die praktische Prüfung mit, sobald diese bekannt sind.
- ³ Eine Ratenzahlung ist in Absprache mit SuisseOsteo möglich. Wer mindestens einen Drittel der Gebühren für die Eignungsprüfung bezahlt hat, wird zum Verfahren zugelassen.
- ⁴ Die Fallstudie (wissenschaftliche Arbeit) kann erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren für die Eignungsprüfung eingereicht werden.
- ⁵ Wenn der Gesuchsteller einen nicht bestandenen Teil der Eignungsprüfung wiederholt, hat er die Anmeldegebühren und die Gebühren für den betreffenden Teil der Eignungsprüfung zu entrichten. Nach Eingang der Zahlung und Bestätigung des SRK zur Wiederholung der Ausgleichsmassnahmen kann die Wiederholungsprüfung angetreten werden.

Art. 12 Datenschutz

- ¹ Durch die Bezahlung der Gebühren für die Eignungsprüfung erklärt der Gesuchsteller seine Zustimmung zum Austausch von Daten zu seinem Anerkennungsverfahren und insbesondere zur Eignungsprüfung zwischen SuisseOsteo, den beauftragten Partnern und den Experten sowie dem SRK.
- ² SuisseOsteo verpflichtet sich, keine Informationen oder Dokumente eines Gesuchstellers an Dritte, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Personen, weiterzugeben.

Art. 13 Anmeldung zu den Prüfungen

- ¹ Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung bei SuisseOsteo kann die wissenschaftliche Arbeit (1. Teil der Eignungsprüfung) zu einem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden.
- ² Für die praktische Prüfung (2. Teil der Eignungsprüfung) ist eine getrennte Anmeldung erforderlich. Diese ist spätestens 12 Wochen vor Beginn der praktischen Prüfungen an die Geschäftsstelle von SuisseOsteo zu richten.

Art. 14 Rückzug der Anmeldung

- ¹ Ein Rückzug der Anmeldung ist SuisseOsteo zusammen mit den entsprechenden Belegen unverzüglich mitzuteilen.
- ² Im Falle des Verzichts auf die Fortsetzung der Eignungsprüfung bleiben die (bei SuisseOsteo oder den beauftragten Partnern) bereits entstandenen Kosten für Anmeldung und Prüfung vom Gesuchsteller geschuldet, unabhängig von den Fristen oder der Ursache.
- ³ Wenn der Gesuchsteller seine Teilnahme am zweiten Teil der Eignungsprüfung (praktische Prüfung) bestätigt hat, kann er die Anmeldung bis spätestens 10 Tage nach der Anmeldefrist kostenlos zurückziehen und die praktische Prüfung verschieben.
- ⁴ Nach diesem Datum kann der Gesuchsteller seine Anmeldung nur noch zurückziehen, wenn er einen triftigen Grund hat. Als triftige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Mutterschaft und Entbindung (ärztliches Zeugnis);
 - b) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
 - c) Todesfall im nahen Umfeld (Partner, Gatte, Eltern, Kinder oder Geschwister) (Nachweis);

d) unvorhergesehener Militärdienst, Zivilschutzdienst oder Zivildienst (Nachweis).

Art. 15 Bewertung

- ¹ Die Bewertung basiert auf den Anforderungen gemäss den allgemeinen (Art. 3 GesBG) und den berufsspezifischen Kompetenzen (Art. 8 GesBKV) sowie den Prüfungsrichtlinien von SuisseOsteo.
- ² Beide Teile der Eignungsprüfung (wissenschaftliche Arbeit und praktische Prüfung) müssen bestanden werden.
- ³ Die Bewertung der Eignungsprüfung stützt sich auf festgelegte Kriterien, über die der Gesuchsteller im Voraus informiert wurde.
- ⁴ Die Experten treten in den Ausstand, wenn sie mit dem Gesuchsteller verwandt sind, seine Vorgesetzten oder Arbeitskollegen sind oder waren oder in einer anderen Beziehung zu ihm stehen.⁶

Art. 16 Nichtbestehen und Wiederholung

- ¹ Jeder Teil der Eignungsprüfung kann ein einziges Mal wiederholt werden. Die Wiederholung bezieht sich auf den gesamten nicht bestandenen Teil.
- ² Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Eignungsprüfung als endgültig nicht bestanden. Das Anerkennungsdossier wird geschlossen und die Gleichwertigkeit mit dem Schweizer Abschluss nicht anerkannt.

Art. 17 Ausschluss von den Prüfungen

- ¹ Jeder versuchte oder erwiesene Betrug, einschliesslich Plagiate, führt zum Ausschluss von der laufenden Prüfung (wissenschaftliche Arbeit oder praktische Prüfung).
- ² Der Ausschluss entfaltet die gleichen Wirkungen wie das endgültige Nichtbestehen der Prüfung.

Art. 18 Ungültigerklärung der Prüfungsergebnisse

- ¹ Jeder im Nachhinein festgestellte Betrug führt zur Ungültigerklärung der entsprechenden Prüfungsergebnisse.
- ² Die Ungültigerklärung entfaltet die gleichen Wirkungen wie das endgültige Nichtbestehen der Prüfung.

Art. 19 Gebührenrückerstattung

- ¹ Die Anmeldegebühren bleiben geschuldet.
- ² Der Gesuchsteller, der den ersten Teil der Eignungsprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren für diesen Teil.
- ³ Im Falle eines Verzichts auf die Fortsetzung der Eignungsprüfung nach Bestehen oder Nichtbestehen des ersten Teils der Eignungsprüfung werden die Prüfungsgebühren für den zweiten Teil der Prüfung rückerstattet, abzüglich eventuell bereits aufgelaufener Kosten.

⁶ Siehe die Ausstandsgründe nach Artikel 34 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110).

- ⁴ Der Gesuchsteller, der den zweiten Teil der Eignungsprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Prüfungsgebühren.
- ⁵ Der Gesuchsteller, der ohne triftigen Grund (Art. 14) nicht zur Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit oder zur praktischen Prüfung erscheint, der vom einen oder anderen Teil der Eignungsprüfung ausgeschlossen wird (Art. 17) oder dessen Prüfungsergebnisse für ungültig erklärt wurden (Art. 18), hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Prüfungsgebühren.

Art. 20 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Verfügung über das endgültige Bestehen der Eignungsprüfung, das Nichtbestehen eines Teils der Eignungsprüfung und das endgültige Nichtbestehen der Eignungsprüfung, den Ausschluss von einer Prüfung und die Ungültigerklärung sowie die Auswirkungen der Verfügung und die Rechtsmittel werden dem Gesuchsteller vom SRK schriftlich mitgeteilt.

Art. 21 Einsichtnahme in das Prüfungsdossier

Im Fall des Nichtbestehens kann der Gesuchsteller Einsicht in sein Prüfungsdossier nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt nach Terminvereinbarung und unter Aufsicht.

Art. 22 Beschwerde

- ¹ Gegen die Verfügungen des SRK kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
- ² Im Fall einer Beschwerde kann das SRK von SuisseOsteo weitere Informationen und eine Stellungnahme verlangen.

Art. 23 Aufbewahrung der Akten

- ¹ SuisseOsteo sorgt dafür, dass alle Akten im Zusammenhang mit der Prüfung (standardisierter Bewertungsbericht mit Begründung des Nichtbestehens für alle Prüfungen, während der mündlichen Prüfungen verfasste Notizen usw.) während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums ab der Mitteilung der Ergebnisse aufbewahrt werden.
- ² Im Fall einer Beschwerde werden die Akten nach dem endgültigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt.

Art. 24 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt am 01.12.2022 in Kraft.
- ² Im Fall der Kündigung des Vertrags zwischen SuisseOsteo und dem SRK oder der Umgestaltung der Zuständigkeiten in Sachen Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wird dieses Reglement ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Änderungen automatisch aufgehoben.